

# Wahlbekanntmachung

## Bürgermeisterwahl in der Gemeinde Ivenack

1. Am

28. Juni 2020

findet in der Gemeinde Ivenack die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters (Nachwahl) statt.  
Die Wahl dauert von **8.00 Uhr bis 18.00 Uhr**.

Eine eventuelle **Stichwahl** um das ehrenamtliche Bürgermeisteramt findet am **12. Juli 2020** in der Zeit von **8.00 Uhr bis 18.00 Uhr** statt.

2. Das Wahlgebiet der Gemeinde Ivenack bildet einen Wahlbezirk.

Der **Wahlraum** wird im **FFw-Gerätehaus, Am Milchweg 20, 17153 Ivenack** eingerichtet und ist **barrierefrei**.

3. Das Briefwahlergebnis wird zusammen mit dem Urnenwahlergebnis im allgemeinen Wahlbezirk festgestellt.

4. Alle Wahlberechtigten können in dem Wahlraum des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind. Für die Stimmabgabe per Briefwahl benötigen sie die Briefwahlunterlagen mit dem Wahlschein (Näheres dazu unten bei Nummer 7).

Alle Wahlberechtigten sollen zur Wahl ihre Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass mitbringen. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen.

Die Wahlbenachrichtigung verbleibt beim Wähler.  
Sie ist im Falle einer Stichwahl erneut dem Wahlvorstand vorzuzeigen.

Die Wahlberechtigten erhalten amtliche Stimmzettel. Die Stimmzettel müssen in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem dafür vorgesehenen besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

Zur Stimmabgabe werden von den Blindenvereinen **keine Stimmzettelschablonen** hergestellt.

Wahlberechtigte, die wegen körperlicher Beeinträchtigungen nicht in der Lage sind, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder in die Wahlurne zu werfen, können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson, die auch Mitglied des Wahlvorstandes sein kann, aber nicht selbst kandidieren oder als Vertrauensperson benannt sein darf, ist zur Wahrung des Wahlgeheimnisses verpflichtet und hat die Hilfeleistung auf die Erfüllung der Wünsche der Wählerin oder des Wählers zu beschränken.

5. Wahl des Bürgermeisters

Gewählt wird mit amtlichen grauen Stimmzetteln, die im Wahlraum ausgehändigt werden.

### **Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Stimme.**

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die im Wahlgebiet zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe der Bezeichnung "Einzelbewerber" sowie der Bewerber und rechts daneben für jeden Bewerber einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die Wahlberechtigten geben ihre Stimme in der Weise ab, dass sie auf dem Stimmzettel ein einziges Kreuz setzen oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welchem Bewerber die Stimme gelten soll.

Der gekennzeichnete und gefaltete Stimmzettel ist von der Wählerin oder vom Wähler selbst in die Wahlurne zu legen.

6. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist. Auflagen zum Infektionsschutz sind zu beachten (siehe Nummer 9).

7. Wahlberechtigte, die einen Wahlschein haben, können an der Bürgermeisterwahl im Wahlgebiet, in dem der Wahlschein ausgestellt ist

- a) durch Stimmabgabe im Wahlbezirk der Gemeinde oder
- b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss jeweils den Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

8. Alle Wahlberechtigten können ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

**9. Hygieneauflagen**

**Aufgrund der aktuellen Lage im Zusammenhang mit dem Coronavirus sind bei der Bürgermeisterwahl Auflagen zum Infektionsschutz zu beachten.**

**Hierzu gehören insbesondere die Pflicht für alle Anwesenden, eine Mund-Nase-Bedeckung (z.B. Alltagsmaske, Schal, Tuch) zu tragen, wobei Kinder bis zum Schuleintritt und Menschen, die aufgrund einer medizinischen oder psychischen Beeinträchtigung oder wegen einer Behinderung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können und dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen können, ausgenommen sind.**

**Weiterhin ist ein Mindestabstand von 1,5 m zwischen anwesenden Personen einzuhalten. Das gilt auch, wenn Personen im Freien warten.**

**Bitte beachten Sie zum Infektionsschutz auch die Hinweise im Wahlraum sowie am / im Gebäude, indem sich der Wahlraum befindet, sowie ggf. Änderungen, die sich nach dieser Bekanntmachung ergeben.**

Reuterstadt Stavenhagen, 05.06.2020

Die Gemeindevahlbehörde

gez. Krömer